

Erläuterungen

zu den Änderungen des Anhangs zur GgV per 1.1.2005

Zu Ziffer 387

Bei der Epilepsie handelt es sich nicht um ein einheitliches Krankheitsbild. Entsprechend unterschiedlich sind auch der Verlauf und die Behandlung. Gewisse Formen bedürfen keiner Therapie. Nach dem bisherigen Text der Ziffer 387 GgV-Anhang waren von der Invalidenversicherung sämtliche (angeborene) Epilepsieformen als Geburtsgebrechen anzuerkennen. Mit dem Zusatz „ausgenommen Formen, bei denen eine antikonvulsive Therapie nicht oder nur während eines Anfalls notwendig ist“ werden geringfügige Epilepsien als Geburtsgebrechen im Sinne von Artikel 13 IVG ausgeschlossen. Mit dieser Änderung dürfte auch eine Harmonisierung dessen, was der Invalidenversicherung bei Epilepsien als Geburtsgebrechen angemeldet werden kann, erreicht werden.

Zu Ziffer 390

Substanziell keine Änderung. Es wurde einzig der Text der heute gebräuchlichen Terminologie angepasst.

Zu Ziffer 428

Mit dem Zusatz „sofern Prismen, Operation oder orthoptische Behandlung notwendig ist“ wird klar definiert, unter welchen Voraussetzungen ein Geburtsgebrechen anerkannt werden kann. Diese Präzisierung verhindert, dass die Ziffer 426 umgangen wird, indem Schielformen, wo die Kriterien zur Anerkennung eines Geburtsgebrechens nicht erfüllt sind, der Invalidenversicherung unter dem Titel Paresen der Augenmuskeln angemeldet werden.

Zu Ziffer 463

Der veraltete Begriff „Kretinismus“ wurde gestrichen. Substanziell keine Änderung.

Zu Ziffer 466

Substanziell keine Änderung. Es wurde einzig der Text der heute gebräuchlichen Terminologie angepasst.

Finanzielle Auswirkungen

Geringfügige Einsparungen von wenigen Tausend Franken sind bei den Ziffern 387 und 428 zu erwarten. Die Änderungen bei den Ziffern 390, 463 und 466 haben keine finanziellen Auswirkungen.